

Bekanntmachung nach § 3a des UVP – Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Komplexmaßnahme Binnengraben 1/3 Selmsdorf

Die IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft plant zur Schaffung eines Ökokontos für Kompensationszwecke eine Komplexmaßnahme im Bereich der Gewässers 1/3 in Selmsdorf.

Beabsichtigt ist die Entrohrung eines ca. 42 m langen Abschnittes des Binnengrabens 1/3 zum Selmsdorfer Graben sowie die Anlage eines Temporärgewässers von ca. 250 m² Fläche nördlich des zu entrohrenden Gewässerabschnittes. Weiterhin ist die Entwicklung einer vorhandenen Senke zum Temporärgewässer, durch Aufgabe der bislang erfolgten Entwässerung, geplant.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Genehmigungsbehörde für Gewässer II. Ordnung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

G. Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 08.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.